

Hinweise des Fachanwaltsvorprüfungsausschusses für internationales Wirtschaftsrecht sind noch nicht erarbeitet. Anträge können erst seit dem 01.10.2014 gestellt werden.

Die Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 lit. u) FAO:

50 Fälle aus den in § 14n genannten Bereichen, davon mindestens 5 rechtsförmige Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14n beziehen, dabei mindestens 15 Fälle aus den Bereichen des § 14n Nr. 3,4 oder 5

**sowie
nach § 14 n FAO**

nachzuweisende besondere Kenntnisse im internationalen Wirtschaftsrecht.

Für das Fachgebiet internationales Wirtschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Kollisionsrecht (IPR) der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse
2. Internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht
3. International vereinheitlichtes Handelsrecht
4. International vereinheitlichtes Gesellschaftsrecht
5. Europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht
6. Grundzüge der Regelungen zur Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr
7. Grundzüge im internationalen Steuerrecht
8. Grundzüge des Rechtsvergleichung

Mitglieder des Ausschusses sind:

- RA JR Dr. Otmar Martini, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 28, 56073 Koblenz
– Vorsitzender –
- RA Karl-Heinz Gimmler, In den Sieben Morgen 1 c, 56077 Koblenz
– Schriftführer –
- RAin Almut Diederichsen, Große Bleiche 60-62, 55116 Mainz
– stellv. Vorsitzende –
- RA Dr. Ulrich Classen, Woogstraße 4, 67659 Kaiserslautern